

Beitragsordnung

Gem. § 6 der Vereinssatzung des Friedrichshain Kreuzberger Unternehmervereins e.V. beschließt die Mitgliederversammlung in ihrer Sitzung am 10.12.2015 nachfolgende Neufassung der Beitragsordnung.

§ 1 Grundsatz

Die von den Mitgliedern zu erhebenden Beiträge orientieren sich an den Aufgaben, die nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Realisierung des Vereinszwecks erforderlich sind und ausschließlich satzungsgemäß verwendet werden dürfen.

§ 2 Höhe des Mitgliedsbeitrages

1. Der Jahresmitgliedsbeitrag richtet sich nach der durchschnittlichen Mitarbeiterzahl des Mitgliedes. Bei der Feststellung der Zahl der beschäftigten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.

Der zu zahlende Jahresmitgliedsbeitrag errechnet sich demgemäß wie folgt:

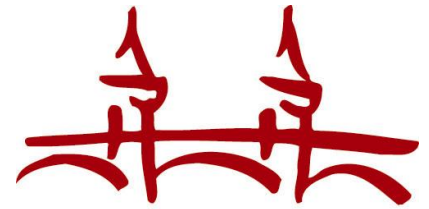
Durchschnittliche Mitarbeiterzahl im Unternehmen	Jahresbeitrag	Monatsbeitrag
bis 3 Mitarbeiter	198,00 €	16,50 €
bis 10 Mitarbeiter	282,00 €	23,50 €
bis 30 Mitarbeiter	396,00 €	33,00 €
bis 50 Mitarbeiter	504,00 €	42,00 €
bis 100 Mitarbeiter	786,00 €	65,50 €
bis 200 Mitarbeiter	1038,00 €	86,50 €
über 200 Mitarbeiter	1200,00 €	100,00 €

Der Beitrag für Existenzgründerinnen/Existenzgründer (bis 24 Monate nach Unternehmensgründung) beträgt 120,00 € pro Jahr bzw. 10,00 € pro Monat.

Der Beitrag ist von jedem Mitglied jährlich einmal in voller Höhe zu entrichten. Bei Vereinseintritt ist der Beitrag für die verbleibenden Monate bis zum Jahresende (einschließlich des Monats des Eintritts) zu entrichten.

Das Mitglied meldet die aktuelle Mitarbeiterzahl bis zum 15.12. des Vorjahres, sofern sich voraussichtlich für das folgende Jahr die Mitarbeiterzahl ändert und soweit eine neue Beitragsstufe anzuwenden ist. Im Falle einer wesentlichen Falschmeldung entscheidet der Vorstand über eventuell einzuleitende Maßnahmen, welche auch zum Ausschluss des Mitgliedes führen können.

2. Für die Aufnahme ist einmalig eine Gebühr in Höhe von 25,00 € fällig. Bei Existenzgründerinnen/Existenzgründern entfällt die Gebühr.



§ 3 Fälligkeit

1. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich fällig. Die Mitglieder erhalten zum Jahresbeginn eine Rechnung über den Mitgliedsbeitrag mit einem konkreten und verbindlichen Fälligkeitsdatum.

§ 4 Befreiung und Stundung von Beiträgen

1. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

2. Ist ein Mitglied wegen nachgewiesener finanzieller Schwierigkeiten nicht in der Lage den Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu entrichten, ist es dem Vorstand vorbehalten eine individuelle und zeitlich begrenzte Regelung mit dem Mitglied zu treffen. Bei einer solchen Vereinbarung sind u.a. die Dauer der Mitgliedschaft und das bisherige Engagement zu berücksichtigen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am **01.01.2016** in Kraft und gilt bis auf Widerruf durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Beitragsordnung in der Fassung vom **01.01.2010** außer Kraft.